



Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen

Auswirkung auf den Netzanschlussvertrag



Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen

Auswirkung auf den Netzanschlussvertrag

Gemäß der Bestimmungen des NC RfG und deren nationalen Umsetzung TAR 4130 unterliegen bestehende Stromerzeugungsanlagen des Typ C (Anschlussleistung von 36 bis 45 MW) und Typ D (Anschlussleistung > 45 MW, Anschluss bei ≥ 110 kV) dem folgenden Prozess. Der Prozess entspricht den Vorgaben des Artikel 4 NC RfG, bzw. der Ziffer 1 TAR 4130.

